

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: Br-30-136/20

Aktenzeichen: 

Amt: Bauen

Datum: 04.11.2020

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung nicht öffentl. Sitzung 

**Betreff:** „PV-Anlage Neuendorf/ Alt Bork“ - Bestätigung Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

### Kurzinfo zum Beschluss

### Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €Haushaltsbelastung:  €Veranschlagung:  mit  €Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH: 

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AISrE	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-30-136/20
-----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück bestätigt den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/ Alt Bork“ einschließlich der Begründung (Teil 1, Stand: Oktober 2020) und dem Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum Vorentwurf (Stand: Oktober 2020) und gibt die Unterlagen zur Offenlegung (§ 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) frei.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Stadtverordnete weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

-----

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der SVV

**Begründung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, für eine direkt südöstlich angrenzend an der Bundesautobahn A 9 gelegene Ackerfläche westlich der Ortschaft Alt Bork den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Anlage Neuendorf / Alt-Bork“ aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Die Fläche für die geplante PV-Anlage erstreckt sich auf das Gebiet zweier Gemeinden des Amtes Brück, für die zur Gemeinde Linthe gehörende Teilfläche wurde am 13.11.2019 ebenfalls ein Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefasst.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Dabei soll eine Fläche als ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 3,11 Hektar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brück, genehmigt am 11.01.2011, wirksam mit Datum vom 13.05.2011, ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) somit nicht als aus dem FNP entwickelt gilt, wird parallel ein Änderungsverfahren zum FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB dargestellt (Teil 2 der Begründung). Dazu wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschrieben, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Im Ergebnis der Bewertung der mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung werden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hergeleitet und im Umweltbericht detailliert beschrieben. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Der Umweltbericht wurde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für beide vorhabenbezogene Bebauungspläne gemeindeübergreifend erstellt.

Die vorliegende Planung ermöglicht es der Stadt Brück über die Integration erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung einen Beitrag zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Brandenburg auf kommunaler Ebene zu leisten.

Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt zum nächstmöglichen Termin im Flämingboten.

Aufgrund des Umfangs und aus Gründen der Ressourcenschonung soll auf den Versand der vollständigen Planungsunterlagen in Papierform verzichtet werden. Die Unterlagen werden den Stadtverordneten vorab digital über eine Cloud-Anwendung zur Verfügung gestellt. Alternativ können die Unterlagen zu den offiziellen Sprechzeiten bzw. nach Terminvereinbarung im Amt Brück eingesehen werden